



B./Unt.Nr. Büro 4/1997/000132

16. Juli 1999

NEUE BÖRSE SELNAU
POSTFACH • 8039 ZÜRICH
TELEFON 01 / 291 60 78
FAX 01 / 291 32 31

Einschreiben
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Forensisch-psychiatrischer Dienst
Herrn Dr.med. M. Kiesewetter
Leitender Arzt
Lenggstr. 31
Postfach 68
8029 Zürich

KOPIE

Gutachtensauftrag

Sehr geehrter Herr Dr. Kiesewetter

Ich nehme Bezug auf unser gestriges Telefongespräch und erlaube mir, Ihnen den folgenden Gutachtensauftrag zu unterbreiten.

Ich führe eine Strafuntersuchung gegen

Schriber Mauritius, geboren am 24.08.1951 in Luzern, von Littau LU und Hohenrain LU, Buchhalter, wohnhaft Rütistrasse 15, 6032 Emmen

nicht verhaftet gewesen

erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Hans Jörg Wälti, Hertensteinstrasse 12, 6000 Luzern betreffend **Verletzung des Geschäftsgeheimnisses etc.**

Das Strafverfahren wurde aufgrund von Strafanzeigen der ehemaligen Arbeitgeberin des Angeeschuldigten (Rabo Investment Management AG in 8002 Zürich, Vermögensverwaltungsgesellschaft, nachstehend Rabo) eingeleitet. Der angeschuldigte Schriber war vom 1.7.1992 bis Ende April 1997 Angestellter der Gutzwiller & Partner AG bzw. der Rabo Investment Management AG, wo er - gemäss Arbeitsvertrag und -zeugnis - u.a. für die Überwachung und Führung der Buchhaltung, Überwachung und Koordination der Liquidität, Kontrolle der Kundenadministration und Steuerzusammenstellung der Kunden zuständig war. Im Februar 1997 wurde das Arbeitsverhältnis durch die Rabo per Ende April 1997 gekündigt, der Angeschuldigte wurde per sofort freigestellt.

Der Angeschuldigte hatte im Oktober 1996 der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III, spezialisiert für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten) unter Übergabe

entsprechender Unterlagen gemeldet, dass sich seines Erachtens der Verdacht ergebe, seine Arbeitgeberin bzw. dort tätige Personen betätigte bzw. betätigten sich in der Geldwäscherei. Er übergab der BAK III in diesem Zusammenhang auch eine mit dem 22.4.1997 datierte dreiseitige Zusammenfassung dazu, in welcher er im Detail eine Geldwäschereitransaktion schilderte. Die BAK III eröffnete Strafverfahren wegen Geldwäscherei gegen Organe und Angestellte der Arbeitgeberin des Angeschuldigten bzw. gegen Personen, die mit diesen Organen oder Angestellten geschäftlich in Verbindung standen (Tomas Matejovski, Salomon Guggenheim, Dr.iur. August Schubiger).

Am 3.9.1997 führte die Kantonspolizei Zürich im Auftrag der BAK III Hausdurchsuchungen am Geschäftssitz der Rabo und an den Wohnorten der Angeschuldigten Matejovski, Schubiger, Guggenheim durch wegen des Verdachts der Geldwäscherei; Journalisten waren zum Erstaunen der Behörden dabei bereits vor Ort. In der Zeitschrift "Focus" Deutschland Nr. 32/1997 erschien ein Artikel, dem die Abbildung eines Hauptbuchhaltungsauszugs der Rabo beigelegt ist. In einem weiteren "Focus"-Artikel in der Nr. 37 / 1997 sind weitere Geschäftsakten der Gutzwiller & Partner AG abgebildet (Überweisungsauftrag, Korrespondenz). Die anzeigende Rabo äusserte den Verdacht, der Angeschuldigte habe den Journalisten diese Unterlagen und noch weitere, die alle dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, verschafft. Mit Schreiben vom 22.4.1997 hat der Angeschuldigte zuhanden von "Focus"-Mitarbeitern festgehalten, dass er am 15.4.1997 am Wohnort der Journalistin Gisela Blau in 8027 Zürich Unterlagen der Gutzwiller & Partner AG bzw. der Rabo, die er im Schreiben zusammenfassend erwähnt, den Journalisten übergeben hat.

Der mittlerweile arbeitslos gewordene Angeschuldigte traf sich zudem am 12.12.1997 mit Babette Kienle, Mitarbeiterin der MANPOWER AG Zürich, im Café Littéraire in der Stadt Zürich zu einem Vermittlungsgespräch; bei dieser Gelegenheit erzählte der Angeschuldigte ihr wieder Einzelheiten über seine frühere Arbeitgeberin und übergab B. Kienle die vorerwähnte dreiseitige Zusammenfassung betreffend Geldwäscherei, datiert vom 22.4.1997, womit er auch B. Kienle gegenüber dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Angaben machte.

Es besteht aufgrund dieser Sachlage der dringende Verdacht, dass sich der Angeschuldigte der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB sowie allenfalls des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB schuldig gemacht hat.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Angeschuldigte stets - auch heute - das grosse Bedürfnis hat, seine Vorgehensweise zu rechtfertigen (vgl. hierzu auch die Unterlagen, die er der Unterzeichneten zur Kenntnisnahme hat zukommen lassen). Da seine ehemalige Arbeitgeberin ihrerseits mit einer Ehrverletzungsklage sowie mit der Strafanzeige, die zur Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens gegen Schriber geführt hat, reagierte und auch eine Privatdetektei mit der Beobachtung des Angeschuldigten beauftragte, stand bzw. steht der Angeschuldigte unter sehr grossem psychischem Druck.

Aufgrund der Untersuchung ergibt sich die Annahme, er sei bereits im Frühjahr 1997, also zur Zeit der ersten Tathandlung, so sehr unter psychischem Druck gestanden, dass sich die Frage nach seiner Zurechnungsfähigkeit anlässlich der Tathandlungen (Frühjahr 1997, insbesondere April 1997, sowie Dezember 1997, insbesondere 12.12.1997) stellt.

Der Angeschuldigte ist bei Dr. Otto Brun, Spezialarzt FMH für Psychiatrie, Luzern, und bei Dr. André Goette, Emmen, in Behandlung (vgl. Arztzeugnisse dazu in den Personalakten); er hat sämtliche ihn behandelnden Ärzte von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden, und er gestattet ihnen demzufolge, in diesem Strafverfahren Auskunft zu erteilen. Der Angeschuldigte ist nicht in Haft; er ist nicht vorbestraft.

Ich gelange deshalb mit dem Auftrag an Sie, in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilen Sie den körperlichen Zustand des Angeschuldigten?
2. Wie ist der Geisteszustand des Angeschuldigten und wie war er zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten?
3. Stehen die Delikte mit einer Störung des Geisteszustandes des Angeschuldigten in Zusammenhang, d.h.,
 - 3.1 war der Angeschuldigte in der Fähigkeit, das Unrecht seiner Handlungen einzusehen, herabgesetzt, oder
 - 3.2 war diese Fähigkeit zwar in vollem Umfange vorhanden, dagegen die Fähigkeit, gemäss der Einsicht zu handeln, beeinträchtigt, oder
 - 3.3 waren sowohl die Einsicht als auch die Willensfähigkeit herabgesetzt,
 - 3.4 hat also der Angeschuldigte die strafbaren Handlungen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen, und wenn ja, in welchem Grade war die Zurechnungsfähigkeit nach Ihrer Schätzung vermindert (Art. 11 StGB), oder
 - 3.5 bestand völlige Zurechnungsunfähigkeit (Art. 10 StGB)?
4. Erfordert der Geisteszustand Massnahmen nach Art. 43 StGB, insbesondere:

4.1 Ist der Angeschuldigte für Dritte gefährlich oder bestehen andere Gründe dafür, dass die Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt durchgeführt werden muss?

Wenn nein,

4.2 erscheint die Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt als zweckmässig?

4.3 erscheint die ambulante Behandlung als zweckmässig?

4.4 Erfordert der Geisteszustand des Angeschuldigten besondere Pflege in einer Heil- oder Pflegeanstalt und gegebenenfalls in welcher Form?

4.5 Besteht beim Angeschuldigten die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten und ist anzunehmen, dass sich diese Gefahr durch die vorstehende empfohlene Massnahme verhindern oder vermindern lässt?


4.6 Gefährdet der Angeschuldigte infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise?

5. Haben Sie weitere Feststellungen gemacht oder Bemerkungen anzubringen?

Ich erlaube mir, Sie - auch zuhanden der von Ihnen allfällig beigezogenen Mitarbeiter - darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzufassen; ich habe Sie auf die Strafbestimmung von Art. 307 StGB aufmerksam zu machen, wonach mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft wird, wer in einem gerichtlichen Verfahren einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit der Ausfertigung des Gutachtens innerhalb von 6 Monaten rechnen darf. Für die Übernahme des Auftrages danke ich Ihnen bestens und grüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich,
Büro 4


lic.iur. L. Fauquex, Bezirksanwältin

Beilage

- relevante Untersuchungsakten

Kopien an

- den Verteidiger: Hans Jörg Wälti, Hertensteinstr. 12, Postfach, 6000 Luzern 6 (mit der Einladung, der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich allfällige Ergänzungsfragen innert 5 Tagen zukommen zu lassen)

- den Geschädigtenvertreter: RA Dr. Florian S. Jörg, Usteristr. 14, 8021 Zürich (mit der Einladung, der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich allfällige Ergänzungsfragen innert 5 Tagen zukommen zu lassen)